Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 16/1930 (1930)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der

Schweiz im Jahre 1929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

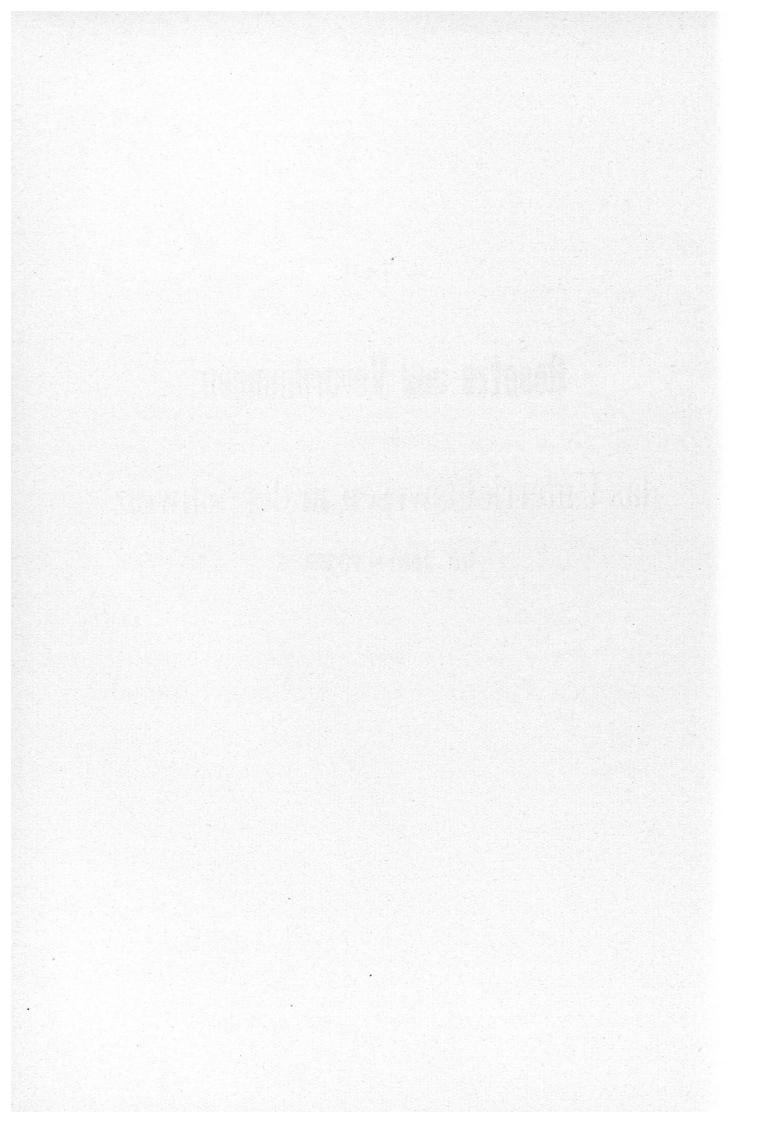
II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1929.





Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Verordnung über die Abteilung für Militärwissenschaften und die militärischen Fächer an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (E. T. H). (Militärschule der E. T. H.) (Vom 10. Juli 1929.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 113 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

auf Antrag seines Departements des Innern, im Einverständnis mit dem Militärdepartement,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. An der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht eine Abteilung für Militärwissenschaften (Abteilung XI, Militärschule).

Ferner werden an der Allgemeinen Abteilung XXII für Freifächer Vorlesungen über militärische Gegenstände gehalten.

Art. 2. Für die Militärschule und die militärischen Freifächer gelten die Bestimmungen des Reglements für die E. T. H. vom 16. April 1924, insoweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

B. Abteilung für Militärwissenschaften.

(Militärschule.)

I. Ihre Aufgabe.

Art. 3. Die Militärschule gibt den Offizieren der Armee Gelegenheit, ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

Sie bereitet insbesondere die Instruktionsoffiziere auf den Lehrberuf vor und vermittelt ihnen eine allgemeine militärische Bildung und die Grundlagen, die sie später zu eigenen, selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen sollen.

Art. 4. Der Lehrgang der Militärschule umfaßt zwei Wintersemester. Die hierzu kommandierten Offiziere sind ältere Oberlieutenants oder junge Hauptleute. Dieser Stufe ist der Unterricht anzupassen.

Für ältere Hauptleute und neuernannte Majore kann von Zeit zu Zeit ein drittes Wintersemester folgen.

Art. 5. Das Programm der Militärschule erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Kriegsgeschichte,

Taktik,

Heeresorganisation,

Militärpädagogik,

Befestigungslehre,

Schießlehre, Waffenlehre,

Militärgeographie, Militärtopographie, Verbindungswesen,

Flugwesen,

Körperübungen.

Jeder Hörer soll ferner in jedem Semester eine Vorlesung der Sektion A der Allgemeinen Abteilung für Freifächer besuchen.

Mit den Vorlesungen werden schriftliche Arbeiten, Besprechungen und Übungen auf der Karte und im Gelände und Repetitorien verbunden. Es soll in Seminarien durch freie Vorträge, Übungen im Erteilen von Unterricht und durch Diskussion das Erlernte befestigt, erweitert und vertieft und die selbständige Urteilsfähigkeit gefördert werden.

Art. 6. Es finden keine besondern Schlußprüfungen statt. Dagegen werden die Hörer nach dem Ergebnis der Übungen, Repetitorien und Aufgaben durch die Abteilungskonferenz am Schlußeines jeden Semesters nach Fächern und nach allgemeiner Führung qualifiziert. Der Abteilungsvorstand leitet die Qualifikationen an den schweizerischen Schulrat, der sie an das eidgenössische Departement des Innern zuhanden des eidgenössischen Militärdepartements und der Waffenchefs weitergibt.

II. Die Hörer der Militärschule.

Art. 7. Die Aufnahme an die Militärschule erfolgt nach den für Fachhörer geltenden Bestimmungen (Art. 9 und 21 des Reglements für die E. T. H. und Art. 17 des Aufnahmeregulativs). Erforderlich ist das schweizerische Offiziersbrevet.

Für die von den Waffenchefs aufgebotenen Instruktoren und Instruktionsaspiranten werden diese Bestimmungen als erfüllt betrachtet.

Fremde Offiziere bedürfen zum Besuche der Militärschule der Bewilligung des Bundesrates. Auch für diese gelten die Bestimmungen des Aufnahmeregulativs als erfüllt. Über den teilweisen oder gänzlichen Ausschluß von bestimmten Fächern oder Übungen entscheidet der Abteilungsvorstand nach Anhörung des betreffenden Dozenten.

Art. 8. Für die Hörer der Militärschule gelten folgende besondere Bestimmungen:

Der Besuch der im Studienprogramm der Militärschule aufgeführten Vorlesungen, Übungen u. s. w. ist obligatorisch.

Die Hörer der Militärschule tragen bürgerliche Kleidung. Für Ubungen, Reisen und besondere Anlässe kann ihnen der Abteilungsvorstand das Tragen der Uniform vorschreiben.

Bei ihrem Eintritt erhalten sie ein Einschreibeheft (Art. 35 des Reglements der E. T. H.). Gleichzeitig haben sie sich beim Vorstand zu melden.

Art. 9. Für die an die Militärschule kommandierten Instruktionsoffiziere und Instruktionsaspiranten gelten überdies noch folgende besondere Bestimmungen:

Die Instruktionsoffiziere und die Instruktionsaspiranten werden durch die Waffenchefs auf Semesterbeginn aufgeboten.

Sie stehen während der Dauer ihrer Kommandierung zur Militärschule im Dienste und sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Die Art. 29, 2. Absatz, bis 33 des Reglements für die E. T. H. gelten für sie nicht. Die Behörden der E. T. H. können dem eidgenössischen Militärdepartement Antrag auf Abberufung stellen.

Für Abwesenheit haben die Instruktionsoffiziere und Instruktionsaspiranten Urlaub nachzusuchen; Urlaubserteilung bis zu drei Tagen fällt in die Kompetenz des Abteilungsvorstandes; für längern Urlaub ist die Bewiligung des eidgenössischen Militärdepartements erforderlich.

Sie haben weder Honorar für Vorlesungen, noch Gebühren für Besuch der Seminarien und Übungen, der Bibliothek und des Lesesaales zu bezahlen.

Maßgebend ist für sie im fernern der Bundesratsbeschluß vom 19. September 1924 betreffend die militärische Ausbildung und die Wahl der Instruktionsoffiziere; für die Instruktionsaspiranten außerdem der Bundesratsbeschluß vom 8. Juni 1925 betreffend besondere Entschädigungen der Instruktionsaspiranten.

III. Die Lehrerschaft.

a) Die Lehrer.

Art. 10. Die Lehrer der Militärschule sind Professoren oder Dozenten mit Lehrauftrag (Art. 59 des Reglements der E. T. H.).

Art. 11. Bei der Erteilung von Lehraufträgen ist die Altersgrenze 70 Jahre.

Art. 12. Zur Aufstellung des Programmes reicht jeder Dozent dem Vorstand eine Übersicht seiner Vorlesung ein, aus der sich Umfang und Gliederung des Stoffes erkennen lassen.

b) Der Abteilungsvorstand.

- Art. 13. Der Abteilungsvorstand wird vom Schweizerischen Schulrat im Einverständnis mit dem Militärdepartement unter den Professoren der Abteilung je auf die Dauer von vier Jahren ernannt; er bezeichnet seinen Stellvertreter unter den ortsanwesenden Professoren oder Dozenten.
- Art. 14. Der Vorstand ist für einen geregelten Studienbetrieb an der Abteilung verantwortlich. Er bearbeitet:

Für jedes Semester das Studienprogramm für die Militärschule und die allgemeine Abteilung, soweit militärische Fächer betreffend;

die Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen und für die Neubesetzung von Professuren;

das Budget der Militärschule und der Vorlesungen und Übungen militärischer Natur an der allgemeinen Abteilung.

Er erstattet nach Schluß des Wintersemesters dem Militärdepartement Bericht über Gang und Besuch des Unterrichts.

Seine Vorlagen unterbreitet er dem Schweizerischen Schulrat, der sie an das eidgenössische Departement des Innern zuhanden des eidgenössischen Militärdepartements weiterleitet.

Art. 15. Der Abteilungsvorstand ist hinsichtlich der zur Militärschule kommandierten Instruktionsoffiziere und Aspiranten Inhaber der militärischen Disziplinargewalt im Sinne von Art. 195 Militärstrafgesetz; er verfügt über die Strafkompetenzen eines Oberstlieutenants. — Für weitergehende Strafen, sowie für die Abberufung eines an die Militärschule kommandierten Offiziers stellt er Antrag an das eidgenössische Militärdepartement.

IV. Die Abteilungskonferenz.

Art. 16. Der Vorstand beruft, in der Regel am Schluß des Semesters, die Professoren und Dozenten der Militärschule zur Abteilungskonferenz ein. Diese hat zu behandeln:

Mitteilungen über die im Laufe des Semesters gemachten Erfahrungen;

das Programm des folgenden Semesters;

eventuelle Anträge an den Schweizerischen Schulrat zur Weiterleitung an das eidgenössische Departement des Innern zuhanden des eidgenössischen Militärdepartements;

die Qualifikationen auf Semesterschluß (vgl. Art. 6).

C. Militärische Fächer an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer.

Art. 17. Die Vorlesungen und Übungen sind für Schweizer honorarfrei.

Art. 18. Ausländische Studierende bedürfen zum Besuche von Vorlesungen und Übungen der Bewilligung des Abteilungsvorstandes. Sie zahlen an der Kasse der E. T. H. die im Programm angegebenen Honorare für Vorlesungen und Übungen und bei den Schießübungen die Taxe für die Munition.

D. Stellung des Militärdepartements.

Art. 19. Dem eidgenössischen Militärdepartement steht zu:

Nach erfolgter Ausschreibung das Vorschlagsrecht für die Wahl der Profesoren;

der Entscheid über die Erteilung von Lehraufträgen;

die Genehmigung des Studienprogramms und des Budgets, dieses unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates und der Bundesversammlung;

die Festsetzung des Semesterbeginnes und des Semesterschlusses für die Militärschule;

die Abberufung eines zur Militärschule kommandierten Instruktionsoffiziers oder Aspiranten.

Das eidgenössische Militärdepartement ist mit Bezug auf die militärische Disziplinargewalt die dem Abteilungsvorstand vorgesetzte Stelle (Art. 204, 209 Militärstrafgesetz).

Art. 20. Das eidgenössische Militärdepartement vergütet der Kasse der E. T. H. den festen Gehalt und die Alterszulage der Professoren, sowie die Entschädigungen für die Lehraufträge an die Militärschule und der Allgemeinen Abteilung, militärische Fächer (vgl. Regulativ für die Besoldungen der Lehrerschaft der E. T. H., insbesondere Art. 1, 3, 4 und 8), ferner die auf die Hörer der Militärschule und die Schweizer Hörer der militärischen Fächer der Allgemeinen Abteilung entfallenden Gebühren und Honorare für Vorlesungen, Seminarien, Übungen, Bibliothek und Lesesaal.

E. Schlußbestimmung.

Art. 21. Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Oktober 1929 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Abteilung für Militärwissenschaften am Eidgenösischen Polytechnikum vom 27. März 1911.

2. Bundesratsbeschluß betreffend das Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise vom Bundesrat anerkannt sind. (Vom 26. März 1929.)

Der schweizerische Bundesrat,

In Vollziehung von Art. 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat, vom 20. Januar 1925,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Einziger Artikel. Das in der vorerwähnten Verordnung vorgesehene Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Maturitätsausweise zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten, zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule berechtigen, wird festgesetzt wie folgt:

	Må	Typen der Maturitäts- zeugnisse	
Zürich:	Gymnasium der Kantonsschule	B.	
	Kantonale Industrieschule (Oberrealschule)	C.	
	Freies Gymnasium	. B. C.	
Winterthur:	Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule) A	B. C.	
Bern:	Städtisches Gymnasium (Literarschule) A	. B.	
	Städtisches Gymnasium (Realschule)	C.	
	Freies Gymnasium	B. C.	
Biel:	Städtisches Gymnasium	B. C.	
Burgdorf:	Gymnasium	B. C.	
Pruntrut:	Ecole cantonale de Porrentruy	B. C.	
Luzern:	Kantonsschule	B. C.	
Schwyz:	Kollegium Maria-Hilf	A. B. C.	
Immensee-Küßnacht:	Lehranstalt Bethlehem	A. B.	
Einsiedeln:	Stiftsschule des Klosters Einsiedeln	1. B.	
Altdorf:	Kollegium Karl Borromäus	l	
Sarnen:	Kantonale Lehranstalt	A. B.	
Engelberg:	Lehranstalt des Benediktinerstiftes	1 .	
Stans:	Kollegium St. Fidelis	A .	
Zug:	Kantonsschule		
Freiburg:	Collège cantonal St-Michel	A. B. C.	
	Lycée cantonal de jeunes filles	A. B.	
Basel:	Gymnasium	1 .	
	Obere Realschule	C.	
	Höhere Töchterschule	B.	
Schaffhausen:	Kantonsschule , , ,	A. B. C.	
Trogen:	Kantonsschule von Appenzell ARh	A. B. C	
St. Gallen:	Kantonsschule ,	A. B. C	

	Matu	n der ritäts- nisse
Chur:	Bündnerische Kantonsschule	B. C.
Schiers:	Evangelische Lehranstalt in Schiers A.	В. С.
Frauenfeld:	Thurgauische Kantonsschule A.	B. C.
Lugano:	Liceo cantonale	В. С.
Lausanne:	Gymnase classique cantonal	В.
	Gymnase scientifique cantonal	C.
	Ecole réale supérieure des jeunes filles	B.
Sitten:	Collège classique , A.	B.
	Ecole industrielle supérieure	C.
St-Maurice:	Collège classique	В.
Brig:	Kollegium	В.
Neuenburg:	Gymnase cantonal	B. C.
	Ecole supérieure des jeunes filles	B.
La Chaux-de-Fonds:	Gymnase communal , A.	B. C.
Genf:	Collège de Genève	B. C.
	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles	B.

Die von den Kantonsschulen in Solothurn und Aarau auf Grund der Verordnung über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 6. Juli 1906 ausgestellten Maturitätszeugnisse sind noch gültig: für die Kantonsschule Solothurn bis zum 1. Mai 1929 und für die Kantonsschule Aarau bis zum 31. Dezember 1929.

- 3. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des letzten Satzes von Art. 6, lit. b, des finanziellen Reglements vom 1. Februar 1921 für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen. (Vom 11. März 1929.)
- 4. Bundesbeschluß über die Erstellung eines Fernheizwerkes für die Gebäude der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. (Vom 7. März 1929.)
- 5. Bundesbeschluß über den Umbau und die Erweiterung dee Physikgebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürsch. (Vom 1. Oktober 1929.)